

Ausblick: Vermeidbarer Fluglärm (aktiver Schallschutz)

Wird primärer Fluglärmschutz diametralen Interessen geopfert?

Soll bereits vor 1971 am Frankfurter Flughafen etablierter vermeidbarer Fluglärm (aktiver Schallschutz) per Bundes-Gesetz vom 19. Deutschen Bundestag gecancelt werden?

Wie es öffentlich wenig bekannt sein dürfte, wurde 1971 unterlassen, den am Flughafen Ffm. in 1960'er Jahren etablierten ‚vermeidbaren Fluglärm‘ im Lärmschutzbereich gesetzlich zu verankern.

Vierzig Jahre nach diesem Versäumnis führte die Missachtung von vermeidbarem Fluglärm, die sog. Südumfliegung, zu juristischen Rügen: Willkürlich und unzumutbar laut für Höchstbetroffene.

An die Zusammenarbeit mit der US-Air-Force 1945 - 1965 in Frankfurt wird erinnert. Ergebnis: Vermeidbarer Fluglärm, Siedlungsüberflüge wurden abgestellt. Status zur zweiten Novellierung des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ vom März 1971:

- 1.) Mit der **Lärmkontingent-Regel** werden Siedlungsüberflüge im Lärmschutzbereich „empfohlen“.
- 2.) Mit Petition 1-19-12-962-008102 wird der **Bestand vermeidbaren Fluglärms** begehrt.

Lärmkontingent-Regel v. s. aktiven Schallschutz:

